



**Katholische Kirchgemeinde
St.Gallen**

Reglement über die Verwendung der Liegenschaften im Zusammenhang mit Wahlen und Sachabstimmungen anderer Gemeinwesen

vom 1. Mai 2021

Der Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen

erlässt gestützt auf Art. 37 der Gemeindeordnung vom 13. März 2011 im Sinne einer Verwaltungsverordnung,

im Bewusstsein, dass

- die Katholische Kirche politisch ist, indem sie sich insbesondere für Menschen am Rande der Gesellschaft, für den Schutz des Lebens, für die Bewahrung der Schöpfung einsetzt.
- die Katholische Kirche in St.Gallen in einem dualen System organisiert ist, in welchem die pastorale Seite u.a. einen Seelsorgeauftrag in Diakonie, Verkündigung und Liturgie hat und die staatskirchenrechtliche Seite u.a. Eigentümer von Bauten und Anlagen ist und diese der pastoralen Seite zur Verfügung stellt.
- die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen ist und sich aus Art. 34 Abs. 2 BV eine Verpflichtung von öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auf Zurückhaltung im Zusammenhang mit Wahlen und Sachabstimmungen anderer Gemeinwesen ergibt, soweit kein unmittelbares und besonderes Interesse am Ausgang der Wahl bzw. Sachabstimmung besteht, welches jenes der übrigen Gemeinwesen bei Weitem übersteigt,

im Vertrauen auf die Klugheit im pastoralen Handeln des dualen Partners,

unter Wahrung der Freiheit der pastoralen Seite bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

als Reglement:

I. Grundsatz

Art. 1 Allgemeines

¹ Im Zusammenhang mit Wahlen und Sachabstimmungen in anderen Gemeinwesen dürfen politische Meinungskundgaben nicht unter Verwendung der Liegenschaften der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen (z.B. in deren Eigentum stehende Kirchen, Pfarreihäuser, Pfarrhäuser, Plätze, Finanzliegenschaften) erfolgen.

² Als Verwendung von Liegenschaften der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen gelten beispielsweise:

- a) das Aufhängen von Wahl- bzw. Abstimmungsplakaten und -fahnen an Gebäuden;
- b) das Aufstellen von Wahl- bzw. Abstimmungsplakaten und -fahnen auf dem Grund;
- c) das Auflegen von Wahl- bzw. Abstimmungsflyern;
- d) die Durchführung von politischen Veranstaltungen (unter Vorbehalt von Abs. 3);
- e) das ausserliturgische Läuten der Kirchenglocken;
- f) das Einfrieren der Kirchturmuhren.

- ³ Die Durchführung von politischen Veranstaltungen in Liegenschaften der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen ist zulässig, wenn
- Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, an welchen sachlich informiert und zum Dialog eingeladen wird (z.B. Podiumsgespräche);
 - die Nutzung durch Dritte gemäss Reglement über die Benützung kirchlicher Räume der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen vom 10. Februar 2015 erfolgt.
- ⁴ Nicht als Verwendung von Liegenschaften der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen gilt die mündliche politische Meinungskundgabe von Seelsorgenden im Rahmen der Verkündigungsfreiheit.

II. Ausnahmen

Art. 2 Verfahren

Wird ein unmittelbares und besonderes Interesse am Ausgang einer Wahl bzw. Sachabstimmung in einem anderen Gemeinwesen geltend gemacht, welches jenes der übrigen Gemeinwesen bei Weitem übersteigt und welches in Abweichung von Art. 1 eine Verwendung von Liegenschaften der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen als geboten erscheinen lässt, wendet sich das auf pastoraler Seite zuständige Gremium an den Kirchenverwaltungsrat.

Art. 3 Grundsatz

- ¹ Der Kirchenverwaltungsrat stimmt der Verwendung der Liegenschaften der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen zur Meinungskundgabe im Zusammenhang mit einer Wahl bzw. Sachabstimmung in einem anderen Gemeinwesen in der Regel zu, wenn
- der Bischof des Bistums St.Gallen im Zusammenhang mit einer Wahl bzw. mit einer Sachabstimmung in einem anderen Gemeinwesen eine ausdrückliche Wahl- bzw. Abstimmungsempfehlung abgegeben hat; oder
 - ein unmittelbares und besonderes Interesse der Katholischen Kirche vor Ort besteht.
- ² Eine bloss befürwortende Äusserung und/oder Sympathiebekundung des Bischofs des Bistums St.Gallen im Zusammenhang mit einem politischen Anliegen ist nicht gleichzusetzen mit einer ausdrücklichen Wahl- bzw. Abstimmungsempfehlung in einer konkreten Wahl bzw. Sachabstimmung in einem anderen Gemeinwesen.

Art. 4 Weitere Ausnahmen

Der Kirchenverwaltungsrat kann über Art. 3 hinaus im Einvernehmen mit dem dualen Partner einzelfallweise der Verwendung der Liegenschaften der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen im Zusammenhang mit einer Wahl bzw. Sachabstimmung in einem anderen Gemeinwesen zustimmen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Aufhebung

Das Reglement vom 25. November 2020 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Für den Kirchenverwaltungsrat

Dr. Armin Bossart, Präsident
Magnus Hächler, Aktuar